

N i e d e r s c h r i f t

über Besprechungen zwischen Vertretern des Eidgenössischen Politischen Departements und Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen über Schäden, die Schweizerbürger durch nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen erlitten haben.

Die im Notenaustausch vom 23. Juni 1954 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Gesandtschaft in Köln vorgesehene Erörterung bestimmter Schadensfälle fand in der Zeit vom 28. bis 30. Juni 1954 im Bundesministerium der Finanzen in Bonn statt. Die Erörterung bezog sich auf Schadensfälle, in denen nationalsozialistische Verfolgungsmassnahmen in der Zeit vor dem 1. September 1939 gegen Schweizerbürger gerichtet waren. Dabei wurde auf schweizerischer Seite die Auffassung vertreten, dass die Verfolgungsmassnahmen Völkerrechtsverletzungen darstellen.

An den Besprechungen nahmen
auf schweizerischer Seite

Herr Minister von Graffenried

Herr Legationsrat Dr. Keller

Herr Legationssekretär Dr. Janner (Schweizerische
Gesandtschaft, Köln)

Herr Dr. Jaccard

Herr Dr. Müller,

auf deutscher Seite

Herr Ministerialdirektor Wolff

Herr Ministerialrat Dr. Kuschnitzky

Herr Oberregierungsrat Dr. Blessin

Herr Regierungsrat Zorn

teil.

Die Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements legten eine Reihe von Dokumenten vor, die

eine Darstellung der Schadenstatbestände, getrennt nach Personen- und Sachschäden, enthielten. Die einzelnen Schadenstatbestände waren an Hand der vorgelegten Dokumente Gegenstand eingehender Prüfung und Erörterung. Das hierbei erzielte Ergebnis ist in der dieser Niederschrift beigefügten Anlage festgehalten. Aus dieser Niederschrift ist auch ersichtlich, in welchen Fällen auf schweizerischer oder deutscher Seite noch weitere Ermittlungen anzustellen sein werden. Es besteht Einverständnis, dass die Ermittlungen auf beiden Seiten unverzüglich eingeleitet und mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden sollen.

Gegenstand der Besprechung waren ferner eine Reihe grundsätzlicher Fragen, die die Auslegung von Bestimmungen des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) sowie die in Aussicht genommene Novelle zum BEG betrafen. Dabei wurde insbesondere erörtert, ob die Möglichkeit bestehe, schwere Personenschäden, die in der Zeit des zweiten Weltkrieges Schweizerbürger betroffen haben und die nicht unter das BEG in der geltenden Fassung fallen, künftig entweder im Wege der Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten oder im Rahmen einer Neufassung der Vorschriften über den Härteausgleich (§ 79 BEG) zu berücksichtigen.

Es bestand schliesslich Einverständnis dahin, dass von schweizerischer wie von deutscher Seite alsbald Nachricht gegeben werden solle, wenn die in den einzelnen Schadensfällen vereinbarten Ermittlungen zum Abschluß gebracht sind. Zur Auswertung des Ergebnisses und zur Beratung über die weitere Behandlung der einzelnen Schadensfälle wurde eine neue Zusammenkunft und als Zeitpunkt hierfür der September 1954 in Aussicht genommen. Von schweizerischer Seite wurde angeregt, diese Zusammenkunft in der Schweiz stattfinden zu lassen.

Bonn, den 1. Juli 1954

E. G. G. G. G.

M. M. M.

A n l a g e

zur Niederschrift über Besprechungen zwischen Vertretern
des Eidgenössischen Politischen Departements und Ver-
tretern des Bundesministeriums der Finanzen
vom 28. bis 30. Juni 1954.

I. Personenschäden

1. Bärtschi, Ernst

Von schweizerischer Seite wird versucht werden, durch eine Anfrage bei B. den Sachverhalt weiter aufzuklären und die Adresse von Fleig festzustellen.

Von deutscher Seite wird versucht werden, das Urteil des Volksgerichtshofes vom 12. Oktober 1938 und die Strafvollzugsakten in Ludwigsburg zu erhalten.

2. B a v a u d , Maurice

Der Sachverhalt erscheint ausreichend geklärt. Die deutsche Seite behält sich vor, die Akten des Volksgerichtshofes beizuziehen.

3. Burkhalter, Hans Christian

Von schweizerischer Seite wird durch Anfrage bei B. versucht, den Sachverhalt weiter aufzuklären, insbesondere festzustellen, von welchem Gericht B. verurteilt wurde.

4. H i r t , Hans

Von schweizerischer Seite wird versucht festzustellen, wo H. inhaftiert war.

Auf deutscher Seite wird man sich bemühen, das Urteil des Volksgerichtshofes vom 28. August 1935 zu beschaffen und festzustellen, ob in Eherfingen eine Strafvollzugsanstalt bestand.

5. Lienhardt, Karl und Lotte

Von schweizerischer Seite wird Frau L. über nähere Einzelheiten befragt werden.

6. Lüscher, Erwin Alfons

Von deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. Mai 1940 und die Strafvollzugsakten von Karlsruhe und Bruchsal zu erhalten.

7. Madörin, Ernst

Von deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Volksgerichtshofes (etwa aus dem Jahre 1934) und die Strafvollzugsakten von Bruchsal zu erhalten.

8. Mallau, Carl

Von deutscher Seite wird versucht, den Sachverhalt durch Rückfragen bei der Staatsanwaltschaft Waldshut oder bei der zuständigen Oberfinanzdirektion (Devisenüberwachungsstelle) weiter aufzuklären.

9. Mülli, Albert

Der Fall erscheint ausreichend geklärt, da M. aus politischen Gründen (Kommunist) verfolgt wurde. Da der letzte Wohnsitz von M. im Gebiete von Österreich war und auch die Verurteilung durch das Oberlandesgericht Wien erfolgte, kann von deutscher Seite aus vorläufig nichts unternommen werden.

10. Ott-Graf, Hans

Von deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Volksgerichtshofes (etwa aus dem Jahre 1934) und die Strafvollzugsakten von Bruchsal zu erhalten.

11. R o t h a c h e r , Friedrich

Es handelt sich um einen Ostzonenfall, in dem von deutscher Seite aus vorläufig nichts unternommen werden kann.

12. R u f , Alfred

Von deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Volksgesichtshofes vom 12. April 1940 zu erhalten.

13. R y s e r , Frieda

Von deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Volksgesichtshofes (etwa aus dem Jahre 1940) und die Strafvollzugsakten von Karlsruhe zu erhalten.

14. S u r b e c k , Eugen

Von schweizerischer Seite wird versucht, den Sachverhalt näher aufzuklären.

15. S c h ö d l e r , Heinrich

Von schweizerischer Seite wird versucht, den Sachverhalt näher aufzuklären.

16. Schuepbach-Göldi, Willy

Von schweizerischer Seite wird versucht, durch Anfrage bei Sch. nähere Einzelheiten über seine gesundheitliche Schädigung festzustellen.

Auf deutscher Seite wird man sich bemühen, die Strafvollzugsakten von Bruchsal zu erhalten.

17. Schwartz, Marta

Von deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe oder Freiburg/Brsg. und die Strafvollzugsakten des Frauengefängnisses Gotteszell und der Strafanstalt Stadelheim zu erhalten.

Auf deutscher Seite wird man sich ferner an die Psychiatrische Klinik an der Nussbaumstraße in München wegen der Krankengeschichte von Frau Sch. wenden.

18. V o n w y l , Hans

Von schweizerischer Seite wird versucht, den Sachverhalt näher aufzuklären und gegebenenfalls die betreffenden Zeitungsartikel zu beschaffen.

19. W a s e m , Gottfried

Von deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Volksgerichtshofes vom 7. Januar 1936 und die Strafvollzugsakten von Ludwigsburg zu erhalten.

20. W e r m e l i n g e r - R e i n h a r d t , Berta

Von schweizerischer Seite wird versucht, durch Anfrage bei W. den Sachverhalt, vor allem hinsichtlich des Gesundheitsschadens, weiter aufzuklären.

Auf deutscher Seite wird man sich bemühen, das Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 4. Januar 1936 zu erhalten.

21. W e r n e r , Friedrich

Von schweizerischer Seite wird versucht, den Sachverhalt näher aufzuklären.

Von deutscher Seite wird man bei den Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim festzustellen versuchen, welcher Sachverhalt der Verurteilung zugrunde lag.

22. W y s s , Erwin

Auf deutscher Seite wird versucht, das Urteil des Volksgerichtshofes vom 4. Dezember 1934 und die Strafvollzugsakten von Karlsruhe zu erhalten.

II. Sachschäden

1. Von schweizerischer Seite werden in folgenden Fällen weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes angestellt werden:
 - Baumgärtner - von Bülow, Else
 - Bieber, Siegfried
 - Finck, Sophie
 - Hellendall, Otto und Margarete
 - Obrist-Schüften, Dr. Kaete
 - Siegbert-Bollag, Julie
 - Schoenemann, Lothar und Werner.

2. Um Rückerstattungsfälle im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich in folgenden Fällen (von schweizerischer Seite wird festgestellt, inwieweit diese Fälle bereits erledigt sind):
 - Dreyfus, Jean Albert und Willy
 - Hecht, Jacob
 - Dr. W. Muehlon (Erben).

3. Im Fall Rüedi-Mayer, Anna können Ansprüche auf Grund des BEG bestehen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, daß in den unter 1. aufgeführten Fällen Siegbert-Bollag und Schoenemann, Werner und Lothar Ansprüche auf Grund des BEG gegeben sind. Von schweizerischer Seite werden entsprechende Ermittlungen angestellt werden.

4. In folgenden Fällen kann von deutscher Seite aus vorläufig nichts unternommen werden:
 - a) Fälle aus dem Gebiet von Österreich:
 - Europa Verlag, Zürich
 - Holzhandels AG., Zürich
 - Nigst, Friedrich
 - OFA. SA. pour l'Industrie du Bois
 - Sidler-Bauer, Sidonie
 - Weill-Brull, Max,

b) Fälle aus dem Gebiet der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands:

Benjamin-Gumpert, Lieselotte

Fischer-Cajeri, Dorothea

Henke, Jakob

Hirzel, Max

Lämmel, Rudolf

Lämmel-Frank, Luise

Mainzer, Paul

Moll, Dr. Martin

Raymann, Bertha

Renz-Zühlsdorff, Hedwig

Spierrer frères & Cie.

c) Fälle aus den abgetrennten deutschen Ostgebieten:

Küng, Curt

Masson, Irmalotte

Pilzer-Epstein, Hermine.

5. Unter I " Personenschäden " sind bereits folgende Fälle behandelt worden:

Burkhalter, Hans-Christian

Mallaun, Carl.